Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Anlage zur Anmeldung

Abschlussprüfung - Medientechnologe Siebdruck

Ausbildungsbetrieb:	Prüfungsteilnehmer/in:
Telefon: E-Mail:	Telefon: E-Mail:

Gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologe Siebdruck soll der Prüfling entsprechend der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikation nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2 ein Prüfstück anfertigen. Dabei ist eine der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1 zu berücksichtigen.

Bitte kreuzen Sie in der Auswahlliste die festgelegten Qualifikationseinheiten an:

Auswahlliste I (2 Wahlqualifikationen)

- ☐ I.1 Standardisierter Siebdruck
- ☐ I.2 Druckveredelung
- ☐ I.3 Produktbearbeitung
- ☐ I.4 Druckweiterverarbeitung
- ☐ I.5 Kundenberatung
- ☐ I.6 Schneidplotttechnik
- ☐ I.7 Transfertechnik
- ☐ I.8 Rotativer Siebdruck
- ☐ I.9 Tampondruck
- ☐ I.10 Datenvorbereitung Digitaldruck
- ☐ I.11 Großformatiger Digitaldruck

Auswahlliste II (1 Wahlqualifikation)

- ☐ II.1 Bogensiebdruck
- ☐ II.2 Rollensiebdruck
- ☐ II.3 Körpersiebdruck
- ☐ II.4 Technischer Siebdruck
- ☐ II.5 Textilsiebdruck
- ☐ II.6 Keramischer Siebdruck
- ☐ II.7 Glassiebdruck

Diese Erklärung ist verbindlich und kann nachträglich nicht geändert werden.

Datum	Unterschrift des Ausbildenden	Unterschrift des/ der Auszubildenden

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern I Abteilung Berufliche Bildung | Am Pedro-Jung-Park 14 | 63450 Hanau I Tel. 06181 9290-0 I Fax 06181 9290-8390

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Anlage zur Anmeldung

Abschlussprüfung - Zusatzqualifikation - Medientechnologe Siebdruck

Ausbildungsbetrieb:	Prüfungsteilnehmer/in:
Telefon: E-Mail:	Telefon: E-Mail:

Gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologe Siebdruck kann die im Rahmen der Berufsausbildung nicht gewählte Wahlqualifikation Tampondruck oder Großformatiger Digitaldruck nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1 als Zusatzqualifikation vermittelt werden. Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation gilt die in der Anlage Abschnitt B Nummer 1 enthaltene sachliche Gliederung entsprechend.

Die Zusatzqualifikation wird im Rahmen der Abschluss- oder Gesellenprüfung gesondert geprüft, wenn die in der Anlage Abschnitt B Nummer 1 enthaltenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend vermittelt worden sind.

Folgende Zusatzqualifikation wird gewählt:

☐ Großformatiger Digitaldruck

☐ Tampondruck

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Anlage Abschnitt B Nummer 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologe Siebdruck enthaltenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend vermittelt worden sind.

Diese Erklärung ist verbindlich und kann nachträglich nicht geändert werden.

Datum	Unterschrift des Ausbildenden	Unterschrift des/ der Auszubildenden

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern I Abteilung Berufliche Bildung | Am Pedro-Jung-Park 14 | 63450 Hanau I Tel. 06181 9290-0 I Fax 06181 9290-8390